

Haftung im Zollrecht

Die Person des Zollverantwortlichen

Sich im Dickicht des Zollrechts zu bewegen, ist spannend und interessant. Dies setzt aber voraus, sich darin zurechtfinden zu können. Bis das der Fall ist, entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen erworben sind, kann es dauern. Mangelt es daran, kann man sich in dem oben genannten Dickicht durchaus leicht verlieren, sich darin verheddern und das birgt Gefahren und Risiken.

In vielen Unternehmen stellt sich immer wieder die Frage, wen innerbetrieblich die zollrechtliche Verantwortung trifft und was unter dieser Verantwortung zu verstehen ist. Aus österreichischer Sicht gibt es keine gesetzliche Definition für Zollverantwortliche. Man liest vom Zollverantwortlichen etwa in § 28 Zollrechts-Durchführungsgesetz (**ZollR-DG**). Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass Zollverantwortliche gewährleisten können müssen, dass Zollvorschriften eingehalten werden. Zollverantwortliche zählen insofern zum zollrechtlichen Schlüsselpersonal und sind Ansprechpartner der Zollverwaltung. Da gesetzliche Regelungen zum konkreten Aufgabenbereich der Zollverantwortlichen fehlen, ist dieser unbedingt in der Stellenbeschreibung zu umschreiben und die Verantwortlichkeiten und Pflichten sind innerbetrieblich klar zuzuordnen.

Praxishinweis

Es gibt sehr viele Rechtsverstöße in Unternehmen, die nur deswegen passieren, weil Verantwortlichkeiten nicht klar und eindeutig den handelnden Personen zugewiesen werden.

Zollverantwortliche finden sich aber etwa auch in diversen Arbeitsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Darin wird konkretisierend festgelegt, dass Zollverantwortliche entsprechende Schulungen und Trainings absolvieren müssen und (mehrjährige) Erfahrung auch im Bereich des Risikomanagements brauchen. Überdies müssen sie selbstverständlich vertrauenswürdig sein. Da geht es nicht nur, aber vor allem darum, dass die Personen keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften zu verantworten haben. Auch eine einzige schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit kann Vertrauenswürdigkeit ausschließen. Nachgewiesen wird die Vertrauenswürdigkeit im Fall der Fälle etwa durch den Auszug aus dem Strafregister oder die Abfrage der Finanzstrafkartei.

Zollverantwortliche müssen in der Lage sein, zollrechtliche Pflichten zu erkennen und danach zu handeln. Das kann von Branche zu Branche unterschiedlich sein und umfasst je nach dem etwa auch die Fähigkeit, die Richtigkeit und Echtheit von Anmeldungen und Unterlagen zu prüfen und zu erkennen, die Erfahrung im Zusammenhang mit der Übernahme und der Prüfung von Sendungen und weiters Kenntnisse betreffend das Anlegen und Abnehmen von Verschlüssen.

Zollverantwortliche tragen auch Personalverantwortung. So haben sie die Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (jedenfalls stichprobenartig) zu überwachen und zu kontrollieren und haben ganz allgemein dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zollrechtlich relevante Tätigkeiten ausgewählt und herangezogen werden.

Praxishinweis

Aus diversen Bewilligungen (z.B. Zolllagerung, AEO, Verwendung einer Gesamtsicherheit) kann sich die Pflicht ergeben, dass Zollverantwortliche der Behörde mitgeteilt werden. Das gilt auch im Fall eines Systemausfalls (Notfallverfahren).

Bitte beachten Sie unbedingt, dass all diese Anforderungen an Zollverantwortliche keinesfalls bloße Floskeln sind. Die Überprüfung des verantwortlichen Personenkreises sowie dessen Kenntnisse und Erfahrungen kann im Rahmen einer behördlichen Nachschau erfolgen.

Haftungsprobleme

Bei zollrechtlichen Haftungsfragen geht es immer um drei Bereiche. Hier stehen einerseits strafrechtliche und andererseits zivilrechtliche Verantwortlichkeiten im Vordergrund. Daneben ist hier auch noch die Möglichkeit zu nennen, dass eine Haftung für die Abgaben an sich begründet wird.

Strafrecht

Beim Strafrecht geht es immer um die Verletzung eines Strafgesetzes. Hier ist vor allem an Schmuggel und die Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zu denken. Beim Schmuggel geht es darum, dass eine Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wird. Bei der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben kommt es wegen der Unterlassung erforderlicher Anzeigen zu einer Verkürzung von Abgaben.

Diese Delikte können auch grob fahrlässig begangen werden. Man spricht dann von der sogenannten Verzollungsumgehung und der grob fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Die Verletzung des Strafgesetzes muss immer auch subjektiv vorwerfbar sein. Das ist der Fall, wenn „Vorsatz“ oder „grobe Fahrlässigkeit“ im Spiel ist. Vorsätzlich handelt jemand, der strafrechtswidrig handeln will. Dieses wollen liegt schon vor, sobald die Tat ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden wird.

Praxisbeispiel

Vorsätzlich handelt beispielsweise jemand, der die Frage des Abfertigungsbeamten unter Verschweigung von zu verzollender Ware (Goldringe, Ohrgehänge etc.) in der Hoffnung verneint, damit werde sich der Zollbeamte zufriedengeben (VwGH 24.03.1994, 92/16/0092).

Vorsätzlich handelt meines Erachtens auch jemand, der für die Ermittlung des Zollwerts nach dem konkret anzuwendenden Incoterm gefragt wird und diesen kurz vor Dienstschluss bloß ratet, um nicht noch den Vertrag raussuchen und nachschauen zu müssen.

Bei grober Fahrlässigkeit geht es darum, dass jemand ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Der

Verwaltungsgerichtshof meint in diesem Zusammenhang, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn „das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des ‚bösen Vorsatzes‘ naheliegt“ (OGH 9.9.2008, 10 Ob 61/08). Ein bloßer Arbeitsfehler, der passieren kann, ist niemals grob fahrlässig.

Zivilrecht

Bei der zivilrechtlichen Haftung ist zunächst zu beachten, dass hier der Dienstnehmer privilegiert ist, weil in aller Regel das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (**DHG**) zur Anwendung kommt.

Verursacht ein Dienstnehmer bei seinem Arbeitgeber oder einem Dritten einen Schaden, während er seine Arbeitsleistung erbringt, ist er schadenersatzrechtlich begünstigt. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass das Gericht den Schadenersatz – je nach Verschulden – reduzieren kann.

Praxisbeispiel

Zu einer zollrechtlich relevanten Frage gibt es nach dem DHG bislang nur eine relevante höchstgerichtliche Entscheidung. Es ging darin um einen Fall, dass eine Spedition einen Frächter damit beauftragte, in einem Drittland veredelte Waren zurück nach Österreich zu holen und weiter nach Deutschland zu transportieren. Am Amtsplatz des zuständigen Zollamtes kam es zu persönlichen Differenzen zwischen dem LKW-Fahrer und dem diensthabenden Zollwachebeamten. Ohne die Zollpapiere zu erledigen, fuhr der Fahrer seine Fahrt mit den verplombten Waren zum Empfänger fort und öffnete dort die Plombe. Da der Fahrer die Zollpapiere nicht vorweisen konnte, verweigerte der Empfänger das Abladen der Ware. Daher machte sich der Fahrer wieder zurück zum Zollamt, um die Angelegenheit „gütlich zu klären“. Dies war im Hinblick auf die eigenmächtige Öffnung der Plombe nicht mehr möglich. Der Fahrer wurde wegen des Vergehens des Schmuggels verurteilt. Die im Veredelungsverkehr im Drittland veredelten Güter waren wegen des Verhaltens des Fahrers zur Gänze und nicht bloß hinsichtlich des Wertzuwachses zu verzollen. Dadurch entstand ein Schaden. Diesen Schaden verlangte der Frächter von seinem Fahrer zurück, nachdem er diesen der Spedition bezahlt hatte.

Aus rechtsanwaltlicher Sicht ist festzuhalten, dass hier ein klassischer Fall vorliegt, bei dem von einer Haftung des Fahrers auszugehen ist. Der Frächter ist in dem Rechtsstreit aus formalen Gründen aber dennoch unterlegen. Er hätte den Schaden ohne Einverständnis seines Arbeitnehmers oder ohne Gerichtsurteil nicht an die Spedition bezahlen dürfen. Macht er dies, verliert er dadurch seinen Rückgriffsanspruch (OGH 30.07.2009, 8 ObA 40/09d).

Haftung für Abgaben

Eine Haftung für Abgaben kann sich entweder direkt aus den Bestimmungen der Zollschuldentstehung ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof weist nämlich darauf hin, dass Eingangsabgabentatbestände eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Zollschuld begründen.

Praxisbeispiele

Das kann etwa für die Personen der Fall sein, die die Ware tatsächlich ins Zollgebiet der Union befördern. Denken Sie hier an den Fahrer, den Flugzeugführer oder selbst einen Beifahrer oder Ersatzmann. Das kann selbst für Busfahrer gelten, wenn sie Reisegepäck von Reisenden nicht zuordnen können. Auch Übernehmer einer Ware, Gestellungspflichtige oder Pflichteninhaber können Zollschuldner kraft Gesetzes werden.

Darüber hinaus ist hier auf § 9 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (**BAO**) zu verweisen. Nach dieser Bestimmung haften etliche Vertreter eines Unternehmens für Abgaben des Unternehmens, wenn Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn die Bereithaltung der zur Abgabentrachtung erforderlichen Mittel durch das Verschulden der Vertreter nicht erfolgte.

Praxishinweis

Bitte beachten Sie, wenn ein Haftungsverfahren nach § 9 BAO gegen Sie eingeleitet wird, dass Sie von sich aus alles darlegen müssen, warum Ihnen die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten unmöglich war. Gelingt das nicht nachvollziehbar, wird angenommen, dass die Pflichtverletzung schuldhaft gewesen ist.

Letztlich gibt es auch eine Haftung für hinterzogene Abgaben. So haften verurteilte Täter für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden. Bloß der Vollständigkeit halber weise ich hier auch darauf hin, dass Dienstgeber beispielsweise auch für Geldstrafen haften können, die über einen ihrer Dienstnehmer verhängt wurden, wenn ein Organisationsverschulden vorliegt.

Praxishinweis

Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang aufmerksam darauf, dass nur geeignete Mitarbeiter für die Bearbeitung zollrechtlicher Agenden herangezogen werden und beaufsichtigen Sie diese entsprechend. Es reicht nicht aus, dass Angestellten immer wieder in gewissen kürzeren Abständen die Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen vor Augen gehalten werden und sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie verpflichtet sind, bei sonstiger Strafe und Entlassung diese Vorschriften auch einzuhalten.

Selbstanzeige

Ganz kurz möchte ich hier noch das Phänomen der Selbstanzeige erwähnen. Liegt ein Finanzvergehen vor und legen Personen diese Verfehlungen dar, werden sie straffrei. Eine Selbstanzeige ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Sie muss rechtzeitig erfolgen und auch inhaltlich entsprechen. So ist eine Selbstanzeige zu spät, wenn von der Behörde, etwa der Zollfahndung, bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden oder die Tat bereits aufgedeckt ist oder unmittelbar vor ihrer Aufklärung steht. Es ist auch erforderlich, dass darin alle für die Feststellung der Verkürzung des Abgabebetrages erforderlichen Umstände offengelegt werden. Die geschuldeten Beträge sind auch mit schuldbeitreitender Wirkung binnen einem Monat zu entrichten. Außerdem werden Abgabenerhöhungen vorgeschrieben.

Ganz wichtig und warum die Einholung einer rechtsanwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige immer essentiell ist, ist auch die Tatsache, dass diese nur für den Anzeiger und die Personen wirkt, für die die Selbstanzeige erstattet wurde.

Praxisbeispiel

Die Mitarbeiterin eines Unternehmens bringt eine Selbstanzeige ein, weil ihr ein Fehler aufgefallen ist. Am Einfuhrvorgang war auch ein Mitarbeiter eines anderen Unternehmens beteiligt. Für ihn wurde die Selbstanzeige nicht eingebracht, weshalb gegen ihn finanzstrafrechtlich vorgegangen wurde. Er hatte auch keine Möglichkeit mehr, nachträglich eine Selbstanzeige einzubringen, da die Straftat mit der ersten Selbstanzeige bereits offengelegt war. Hier hätte eine finanzstrafrechtliche Reaktion verhindert werden können, wenn die Selbstanzeige wohl überlegt und mit bedacht, erst nach Miteinbeziehung aller Beteiligten, erstattet worden wäre.

Überwälzung von Strafen

Im rechtsanwaltlichen Alltag gibt es immer wieder Anfragen, ob es möglich ist, drohende Strafen vertraglich auf Dienstgeber abzuwälzen.

Dies ist nur sehr begrenzt möglich. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass eine solche vertragliche Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt und somit undurchsetzbar ist. Dies aus nachstehenden Gründen:

Das Höchstgericht meint, dass Strafdrohungen dazu dienen, Menschen zu einem gesetzmäßigen Verhalten zu veranlassen und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu motivieren. Strafen können diesen Zweck aber nicht erfüllen, wenn verantwortliche Personen von den unmittelbaren Auswirkungen einer Strafe nicht betroffen sind. Wenn sich nun jemand verpflichtet, einem Täter die zu verhängende Strafe zu ersetzen, droht dieser Person die Strafe nicht mehr und sie ist vielleicht weniger geneigt, die Gesetze ordentlich einzuhalten. Die Überwälzung von Verfahrens- und Verteidigungskosten ist aber auch vor Tatbegehung begrenzt erlaubt (OGH 9.11.2003, 6 Ob 281/02w; OGH 15.10.1997, 3 Ob 2400/96d).

Nach Tatbegehung ist die Übernahme entstandener Vermögensnachteile aber möglich und zulässig.

Praxishinweis

Bitte achten Sie aber darauf, dass der Ersatz von Strafen durch den Dienstgeber in der Regel einen Sachbezug darstellt und als solcher in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden muss. Diese Beträge stellen auch keine Betriebsausgabe dar. Bitte achten Sie hier auch darauf, dass es für die Zahlung einer Strafe in der Regel auch keinen Rechtsgrund gibt und hier auch strafrechtliche Überlegungen hinsichtlich Untreue anzustellen sind.

Ausblick

Eingangs wurde auf die spannenden Aspekte des Dickichts des Zollrechts hingewiesen. Spannend kann dieses Dickicht aber nur sein, wenn eine Vertrautheit mit dem Rechtsgebiet gegeben ist. Dafür ist es erforderlich, sich mit zollrechtlichen Themen eingehend zu beschäftigen, Schulungen zu besuchen, Erfahrungen zu

sammeln und sich auszutauschen. Auch innerbetrieblich ist es wichtig, dass Verantwortlichkeiten zugewiesen werden und zollrechtliche Belange in die Compliance-Maßnahmen des Unternehmens integriert werden.

Ist all dies der Fall, steht einem auch aus zollrechtlicher Sicht erfolgreichen Jahr 2024 nichts entgegen!

Rechtsanwalt
Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.
www.gappmayer-law.at

Seminartipp:

Die Haftung des Zollverantwortlichen (Waldl/Gappmayer/Holzinger)

Webinar – 06.06.2024 – 08.00 bis 15.30 Uhr

<https://kitzler-verlag.at/produkt/die-haftung-des-zollverantwortlichen/>

Buchtip:

Einführung in das Zol Schuldentstehungsrecht (Gappmayer/Weis)

Praxisleitfaden. Broschiert, A5, 110 Seiten. Kitzler Verlag 2023

<https://kitzler-verlag.at/produkt/einfuehrung-in-das-zol-schuldentstehungsrecht/>